



Das Altaachener Wohnhaus

Arnold, Eduard Philipp

Aachen, 1930

c) Die Häuser nach Stand und Gewerbe der Bewohner

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96106](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96106)

Frankfurt¹⁾ 1809, in Hamburg²⁾ gar erst 1832. In Aachen ist die massive Trennwand nach 1656 allgemein durchgeführt worden. Sie mag aber schon früher auch bei Holzhäusern vorgekommen sein in der Art, wie sie das Haus Hauptstraße 8 in Burtscheid zeigt, wo auf gotisierenden Kragsteinen die massive Giebelmauer aufsitzt, eine auch in Flandern³⁾ bei Fachwerkhäusern geübte Anordnung.

So hatte erst im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts das Aachener Haus die auf Seite 70 angeführten vollständigen Eigenschaften des eigentlichen Stadthauses (des Reihenhauses) in sich vereinigt.

Als Reihenhäuser traten etwa neun Zehntel aller Stadthäuser auf; an den Straßen- ecken hatten sie zwei Straßenfronten. Einseitig angebaute Anlagen sind recht selten (Ritter-Chorus-Straße 7, jetzt Propstei, und Jakobstraße 43 gehören dazu). In die Straße eingereihte, gänzlich freistehende Bauten kommen nur an noch wenig bebauten Straßen der Außenstadt vor, beispielsweise Kreuzherrenstraße (früher Kuhgasse) 8, ehemaliges Haus von Trips. Dann natürlich außerhalb des alten Beringes als Regel.

c) Die Häuser nach Stand und Gewerbe der Bewohner.

Im Dorfe Aachen wohnten zunächst die Amtleute der Pfalz und deren Gesinde, dann die zahlreiche Geistlichkeit. Handeltreibende werden schon zur Karolingerzeit⁴⁾ erwähnt. Gewerbetreibende, vor allem Tuchmacher, mögen auch schon früh aufgetreten sein. Mit dem Übergang in die städtische Wirtschaftsform begann dann der Zuzug vom Lande, wo Übervölkerung eingetreten war. Der Stadtbewohner war frei, auch dem Zugezogenen war persönliche Freiheit zugesichert⁵⁾.

Im 12. Jahrhundert wird sich die Bevölkerung⁶⁾ Aachens zusammengesetzt haben zunächst aus den königlichen Ministerialen, die Landbesitzer waren. Sie bildeten mit den durch Handel oder Familienverbindungen wohlhabend gewordenen, meist wohl eingewanderten Kaufleuten die vornehmen Geschlechter, die als Schöffen oder Ratsmitglieder bis 1450, wenn auch nicht unangefochten, das Stadtrecht in Händen hatten. Sie hießen daher auch »die herren van Aichen« und »die herren vom alten rhaet«⁷⁾. Erst durch den Humanismus ist die

¹⁾ Lauffer, Wohnbau in Frankfurt, S. 50.

²⁾ Melhop, Althamburgische Bauweise, 1908, S. 192.

³⁾ Grabbe, Ernst, Der flämische Holzbau, S. 619 (Zeitschrift für Bauwesen, 69, 1919, Berlin).

⁴⁾ Nach den Kapitularien erstreckte sich die Aufsicht der königlichen Beamten »per mansiones omnium negotiatorum sive in mercato sive aliubi negotientur, tam christianorum quam et Judaeorum«. MGH LL II, Cap. I, p. 297.

⁵⁾ 1166 Jan. 8 (Aug. 1244): »indigenas huius civitatis sacre et libere nemo de servili conditione impetat; nemo libertate privare presumat« (Rauschen, G., Die Legende Karls des Großen, Leipzig 1890, S. 159, vgl. S. 205). — »omnes incole et advene hic inhabitare volentes, presentes et futuri, sub tuta et libera lege ab omni servili conditione vitam agant.« (Rauschen, a. a. O. S. 158).

⁶⁾ Hoeffler, Verfassung, S. 173—183. — »Eine Anzahl von Namen (de Kayenborne, de Traiecto, de Gelre usw.) bestätigt in Übereinstimmung mit allen Aachener Urkunden die an andern Orten [Frankfurt] gemachte Wahrnehmung, daß im Mittelalter die Städte zum großen Teil von zugezogenen Leuten bevölkert wurden« (Loersch, ZAGV 10, 1888, S. 126).

⁷⁾ Annalen, 17, 1866, S. 6 (Loersch).

alttrömische Bezeichnung »Patrizier« aufgekommen. Die Bezeichnung »Patrizierhaus« findet sich meines Wissens in Aachen nicht vor dem 19. Jahrhundert.

Mit Kleinhandel und Handwerk ernährte sich die große Masse der übrigen Stadtbevölkerung; namentlich die Handwerker waren sehr zahlreich. Ihre Zahl

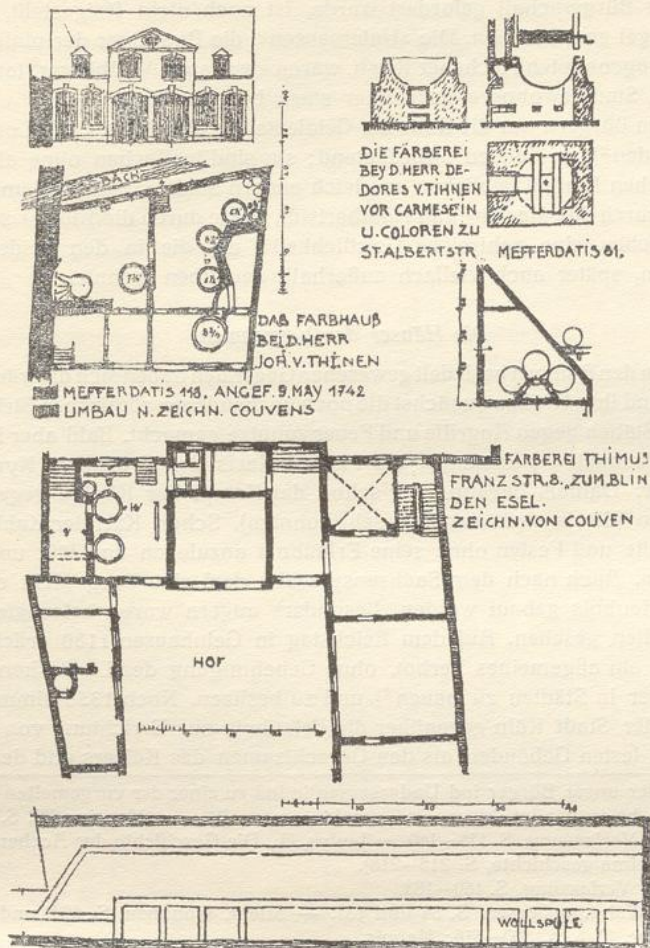


Abb. 18: Farbhäuser.

wird für Frankfurt um 1400 auf 60—65% der Gesamtbevölkerung (einschließlich Fischer und Gärtner), für Heidelberg um 1439 auf 68% geschätzt¹⁾. Für Aachen fehlen zwar Angaben, aber die Zunftkämpfe, in denen sich diese Klasse endlich

¹⁾ von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte, 3. Bd., II. T., S. 92.

1450 restlos und dauernd ihren Anteil am Stadtreghment erzwang, lassen auch hier für sie einen hohen Bruchteil der Gesamtbevölkerung annehmen. Nach dem »Gaffelbrief«¹⁾ von 1450, dem Aachener Staatsgrundgesetz, sicherte nur die Zugehörigkeit zu einer sogenannten »Gaffel« oder Innung die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft. Inwieweit der Besitz eines städtischen Grundstückes für den Erwerb der Bürgerschaft gefordert wurde, ist noch nicht festgestellt, es wird aber die Regel gewesen sein. Die »Untersassen«, die Bewohner der umliegenden Dörfer im sogenannten Aachener Reich, waren zwar auch Vollbürger, tatsächlich jedoch den Stadtbewohnern gegenüber stark benachteiligt.

Neben den Bürgern war die Rolle der Geldleute des Mittelalters, der Lombarden und der Juden²⁾, in Aachen unbedeutend; sie sind in Aachen ohne allen baugeschichtlichen Einfluß geblieben, ungleich andern Städten, wie Köln und Frankfurt a. M. Durch das Marien- und Adalbertstift, sowie durch die Klöster sammelte sich in Aachen eine zahlreiche Geistlichkeit³⁾ an, die in den beiden Stiftsimmunitäten, später auch vielfach außerhalb derselben wohnte.

Die Häuser der Vornehmen.

In den von den Römern besiedelt gewesenen Gegenden haben sich die fränkischen Herrscher und ihre Großen zunächst die noch vorhandenen römischen Steinbauten als sichere Stätten gegen Angriffe und Feuer zunutze gemacht. Bald aber kommen steinerne Neubauten⁴⁾ zustande, die Pfalzen Karls des Großen in Nymwegen, Aachen usw. Damals begann aber schon der Kampf der Könige gegen wehrhafte Bauten (die ja auch aus Holz sein konnten). Schon Karl der Kahle⁵⁾ verbietet Kastelle und Festen ohne seine Erlaubnis anzulegen und läßt unerlaubte niederreißen. Auch nach dem Sachsenspiegel⁶⁾ darf eine Burg nicht ohne des Richters Erlaubnis gebaut werden. Besonders ungern waren befestigte Häuser in den Städten gesehen. Auf dem Reichstag in Gelnhausen 1180 erließ Kaiser Friedrich I. ein allgemeines Verbot, ohne Genehmigung des Landesherrn burgartige Häuser in Städten zu bauen⁷⁾ und zu besitzen. Noch 1356 nimmt Kaiser Karl IV.⁸⁾ der Stadt Köln gegenüber die Erlaubnis zur Errichtung von Türmen und andern festen Gebäuden als den Gerechtsamen des Kaisers und der Kirche

¹⁾ »ein jeder unser Bürger ind Undersessen in ind zu einer der vurgemelten Gaffelen, der erre dan beste genügt, kiesen ind vereidt seyn soll . . .« (Noppius III, S. 134).

²⁾ Hoeffler, Verfassung, S. 178—180. — Jaulus, H., Die Geschichte der Aachener Juden (Aachener Heimatgeschichte, S. 215—218).

³⁾ Hoeffler, Verfassung, S. 180—183.

⁴⁾ Heyne, Wohnungswesen, S. 84 und 131. — Stiehl, Wohnbau, S. 60 f. und 115 f. — Violet-Le-Duc, T. 6, p. 300—316: Manoir.

⁵⁾ Heyne, a. a. O. S. 132.

⁶⁾ »Man ne mut ok nene burch buwen, ane des landes richteres orlof« (Homeyer, Sachsenspiegel, S. 363, Buch III, Art. 66, § 2).

⁷⁾ von Maurer, G. L., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Erlangen 1869 bis 1871, II, S. 17 f.

⁸⁾ 1356, Jan. 5.: »Ubi vero de turribus et aliis edificiis dicitur, non ambigimus, quin ex hoc iura nostra et Coloniensis ecclesie debilitari valerent et etiam publica utilitas impediti« (Lacomblet, UB III, S. 462, Nr. 551).